



## GEMEINDEAMT PATSCH

Dorfstraße 22, 6082 Patsch  
Tel.: +43 512 378757, Fax-DW: 4  
gemeinde@patsch.tirol.gv.at  
ATU38795504

Patsch, am 24.04.2019

**ZI. 338-2018-00001**

### KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Patsch hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig beschlossen, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 30. Jänner 2018, mit der Planungsnummer 338-2018-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Patsch im Bereich der Gp. 1860/2 und 1867, KG 81124 Patsch durch 4 Wochen hindurch während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag, 14.00 – 18.00 Uhr) im Gemeindeamt Patsch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Patsch vor:

#### Umwidmung:

Grundstück **1860/2**, KG Patsch rund 1003 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung (KFZ Werkstätte); Wohn- und Wirtschaftsteil, KFZ-Werkstätte

Grundstück **1867**, KG Patsch rund 674 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung (KFZ Werkstätte); Wirtschaftsteil (Stall und Heulager)

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Auflegungsfrist beginnt am **Freitag, 26. April 2019** und endet am **Freitag, 24. Mai 2019**.

Personen, die in der Gemeinde Patsch ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Patsch eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.patsch.gv.at> abgerufen werden.



Der Bürgermeister:

(Dipl. Ing. Andreas Danler)

Angeschlagen am: 25.04.2019

Abzunehmen am: 27.05.2019

Abgenommen am: